

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 31.07.2018

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 119 Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern.....232
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 120 1. Änderungssatzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser.....233
 - 121 Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Tryppehna“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB für die Gemarkung Tryppehna - Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB....234
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 122 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“236
 - 123 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle zwischen der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde, der Stadt Wolmirstedt, der Einheitsgemeinde Möser, der Einheitsgemeinde Biederitz, der Stadt Wanzleben-Börde, dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.....236
 - 124 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle zwischen der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde, der Stadt Wolmirstedt, der Einheitsgemeinde Möser, der Einheitsgemeinde

- Biederitz, der Stadt Wanzleben-Börde, dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.....238
- 125 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten).....241
- 126 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.52, Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten).....242
- 127 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage 2.9, Anlage Nr. 2.161 und 7 Karten).....243

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---|
| <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>128 Mitteilung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Vermarktung von Graupapageien nur mit EU-Bescheinigung.....244</p> | <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p> |
|--|---|

E. Sonstiges

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

119

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Gommern

In Vollzug der §§ 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 5 und 6 Abs. 3 S. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) und Nr. 3 u. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (AB-LJagdG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die nachfolgend benannten jagdbezirksfreien Flurstücke der Gemarkung Gommern, Flur 11, Landkreis Jerichower Land, mit einer Gesamtgröße von 86,0313 ha (128 Flurstücke), werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky, angegliedert:

Gemarkung Gommern, Flur 11 - Flurstück: 2/1, 15, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 24/1, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 36, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033, 10034, 10035, 10036, 10037, 37, 38/1, 38/2, 40, 43/1, 43/2, 43/3, 4/1, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 5, 55, 57, 58, 59, 60, 61/1, 63/1, 66/1, 68/1, 71/1, 6, 76, 77, 79/1, 80, 81, 83/1, 86, 89, 90, 91/1, 7, 94, 95, 96/84, 97/85, 98/85, 122/35, 129/43, 137/43, 142/1, 146/79, 8/1, 152/13, 153/13, 154/13, 157/13, 158/13, 161/13, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 13/1, 167/1, 170/2, 173/10, 175/43, 176/92, 177/92, 178/93, 179/92, 180/56, 181/56, 13/2, 182/56, 183/56, 184/9, 189/8, 190/8, 191/8, 195/8, 196/8, 199/84, 200/84, 13/3, 201/84, 202/87, 203/87, 10000, 10002, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008

Begründung:

Die Flächen der Gemarkung Gommern, Flur 11, Landkreis Jerichower Land, in der Größe von 86,0313 ha, 128 Flurstücke, sind jagdbezirksfreie Flächen (eine sog. Enklave), da sie keine Verbindung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Gommern haben. Sie werden durch den Eigenjagdbezirk (EJB) „Elbaue“, Eigentümer Land Sachsen Anhalt, getrennt.

Die o.g. Enklave erfüllt auch selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG oder §§ 9 und 10 LJagdG.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i.V.m. §§ 5 BJagdG, 5 LJagdG u. Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse (hier 128 Flurstücke) mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzugliedern. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung und in Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften Gommern und Plötzky erfolgte die oben beschriebene Angliederung der Enklave Gommern Flur 11.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung aller Belange angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge.

Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse schlechterdings nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.
Burg, den 18. Juli 2018

In Vertretung

Thomas Barz

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

120

**1. Änderungssatzung
für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung für die Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Möser vom 02.06.2015 wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinderat“ ersetzt durch „Bürgermeister“

Der Kinder- und Jugendvertretung gehören bis zu 12 Mitglieder an, die vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Kultur- und Sozialausschuss bestellt werden.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinderat“ ersetzt durch „Bürgermeister“

Die Bestellung wirkt, vorbehaltlich des Widerrufs der Bestellung durch den Bürgermeister, bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kinder- und Jugendvertretung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 20.07.2018

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

121

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Tryppehna“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB für die Gemarkung Tryppehna Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 mit Beschluss Nr. SR 237 (14-06) 2018 die „Ergänzungssatzung Tryppehna“ der Stadt Möckern, Ortschaft Tryppehna gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den Teilflächen A, B, C und D sowie der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.04.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Begründung in der Fassung vom 13.04.2018 wurde gebilligt.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die „Ergänzungssatzung Tryppehna“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Tryppehna wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Ergänzungssatzung Tryppehna“ in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 8 während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 13.07.2018

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister



2. Amtliche Bekanntmachungen

122

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2018 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, als Satzung beschlossen. Die Begründung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ mit dem Umweltbericht inklusive dem Artenschutzfachbeitrag wurde gebilligt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Landkreis Jerichower Land hat mit Datum vom 9. Juli 2018 (Az.: 63 10-2018-00653) den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB beigefügt worden.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de unter Verwaltung - Bauleitplanung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs.2, und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.07.2018

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

123

2. Änderung der Ausführungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle

zwischen

der Einheitsgemeinde Barleben, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister

Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Niedere Börde, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Erika Tholotowsky

der Stadt Wolmirstedt, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Martin Stichnoth

der Einheitsgemeinde Möser, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bernd Köppen

der Einheitsgemeinde Biederitz, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kay Gericke

der Stadt Wanzleben-Börde, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Kluge

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Björn Spiering

I

Die rechtlichen Grundlagen aus Punkt 1 aktualisieren sich wie folgt:

Die Zentrale Vergabestelle (ZVSt) wird von den Vertragspartnern für förmliche Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV in Anspruch genommen. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt. Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu netto 500,00 € werden von den Vertragspartnern als Direktauftrag vergeben. [...]

II

Die Personalgestellung aus Punkt 2 ändert sich wie folgt:

Der Personalbedarf der Zentralen Vergabestelle wird zunächst gedeckt durch die Mitarbeiter/innen, die auch schon bei dem Vertragspartner, an dem die Organisationseinheit angebunden ist, mit der Aufgabe betraut waren. Der darüber hinausgehende Bedarf soll nach Möglichkeit durch Mitarbeiter/innen der anderen beteiligten Vertragspartner gedeckt werden.

Die Anzahl der Stellenanteile ist abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Der Personalbedarf der Zentralen Vergabestelle wird auf 2,5 Stellen festgesetzt. Nach einem repräsentativen Zeitraum ist eine Evaluation des Stellenbedarfs durchzuführen. [...]

III

Die rechtlichen Grundlagen aus Punkt 5 aktualisieren sich wie folgt:

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle erfolgt entsprechend den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen. Begleitend zum Verfahren erstellt die Zentrale Vergabestelle von Anbeginn des Vergabeverfahrens die Vergabevermerke gemäß VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV. [...]

IV

Die rechtlichen Grundlagen aus Punkt 7 aktualisieren sich wie folgt:

[...] Nach Bedarf erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle gemäß den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV die Bekanntmachung der vergebenen Aufträge im e-Vergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt.

V

Im Übrigen bleibt die Ausführungsvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle vom 21.12.2015 sowie die 1. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle vom 18.07.2016 unverändert.

VI

Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Wolmirstedt, den 10.07.2018 gez. Stichnoth Bürgermeister	Siegel
Rogätz, den 10.07.2018 gez. Schmette Verbandsgemeindebürgermeister	Siegel
Barleben, den 10.07.2018 gez. Keindorff Bürgermeister	Siegel
Groß Ammensleben, den 10.07.2018 gez. Tholotowsky Bürgermeisterin	Siegel
Möser, den 10.07.2018 gez. Köppen Bürgermeister	Siegel
Biederitz, den 10.07.2018 gez. Gericke Bürgermeister	Siegel
Wanzleben-Börde, den 06.07.2018 gez. Kluge Bürgermeister	Siegel
Wolmirstedt, den 10.07.2018 gez. Spiering Verbandsgeschäftsführer	Siegel

**2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung
zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle**

zwischen

der Einheitsgemeinde Barleben, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Niedere Börde, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Erika Tholotowsky

der Stadt Wolmirstedt, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Martin Stichnoth

der Einheitsgemeinde Möser, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bernd Köppen

der Einheitsgemeinde Biederitz, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kay Gericke

der Stadt Wanzleben-Börde, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Kluge

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Björn Spiering

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Zentrale Vergabestelle getroffen.

Präambel

Die Vertragspartner der Einheitsgemeinde Barleben, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Nedere Börde, der Stadt Wolmirstedt und des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, haben am 21.12.2015 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens geschlossen. Zum 01.08.2016 ist die Einheitsgemeinde Möser durch die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung dieser interkommunalen Zusammenarbeit beigetreten.

Die Vertragspartner vereinbaren auf Grund der Beitrittserklärungen der Einheitsgemeinde Biederitz sowie der Stadt Wanzleben-Börde, zum 01.09.2018 folgende Änderungen:

Die Aufgabenübertragung aus § 1 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Nedere Börde und der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen ab dem 01.02.2016, die Einheitsgemeinde Möser ab dem 01.08.2016 sowie die Einheitsgemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde ab dem 01.09.2018, der Stadt Wolmirstedt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV zur Besorgung.

II

Die Rechtsgrundlagen der Aufgaben aus § 2 (1) werden wie folgt aktualisiert:

(1) Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

II

Die Kostenregelung aus § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:

- a) Als Grundbetrag überweisen die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Nedere Börde, die Einheitsgemeinde Möser, die Einheitsgemeinde Biederitz und die Stadt Wanzleben-Börde die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Wolmirstedt. Der Anteil aller kommunalen Partner beträgt 87,5 %. Die übrigen 12,5 % übernimmt der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.
- e) Auf Grund des Beitritts der Einheitsgemeinde Biederitz sowie der Stadt Wanzleben-Börde zum 01.09.2018 erfolgt bis zum 31.08.2018 eine Zwischenabrechnung.

III

Die Vertragslaufzeit aus § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für 5 Jahre geschlossen. Der Beginn der Vertragslaufzeit wird auf den 01.09.2018 festgesetzt.

IV

Die Änderungs- und Auflösungsvereinbarung aus § 8 (2) wird wie folgt ergänzt:

Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o. a. Vertragspartner erfolgen, frühestens jedoch zum 31.12.2023. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monate darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

V

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens vom 21.12.2015 in Form der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.07.2016 unverändert.

VI

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Wolmirstedt, den 10.07.2018
gez. Stichnoth
Bürgermeister

Siegel

Rogätz, den 10.07.2018
gez. Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

Barleben, den 10.07.2018
gez. Keindorff
Bürgermeister

Siegel

Groß Ammensleben, den 10.07.2018
gez. Tholotowsky
Bürgermeisterin

Siegel

Möser, den 10.07.2018
gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

Wanzleben-Börde, den 06.07.2018
gez. Kluge
Bürgermeister

Siegel

Biederitz, den 10.07.2018
gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

Wolmirstedt, den 10.07.2018
gez. Spiering
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA)
– Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung (Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten)**

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt.

Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung.

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt.

Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom **9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** liegen die Verordnungsdokumente und Karten während der Sprechzeiten in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 6, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:	Montag	9:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung (039200-778931 oder 039200-778917)

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Stadtverwaltung Gommern oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Gemeinde oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung

und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.

- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Gommern, den 16.07.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister Stadt Gommern

Siegel

126

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) –
Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung
(Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.52, Anlage Nr. 2.64 und 4 Karten)**

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt.

Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), im FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038) und im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung. Im Rahmen der Abwägung kam es außerdem zu einer Regelungsergänzung sowie zur Verschiebung einer Schutzzone im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt. Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom **9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** liegen die Verordnungsdokumente und Karten während der Sprechzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Gemeinde Möser oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden.

Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Gemeinde

oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

gez. Köppen
Bürgermeister

127

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) –
Auslegung des Verordnungsentwurfes – Ergänzung
(Anlage Nr. 2.9, Anlage Nr. 2.161 und 7 Karten)**

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA fand vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 statt.

Die Darstellung der sensiblen Uferbereiche an der Elbe im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) war, aufgrund zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossener Abstimmungen, noch nicht Bestandteil der ersten Auslegung. Im Rahmen der Abwägung kam es außerdem zu einer Regelungsergänzung sowie zur Verschiebung einer Schutzzone im Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.

Daher werden erneut ausgewählte Karten und Verordnungsdokumente ausgelegt.

Einwendungsrelevante Verordnungsinhalte sind im ausgelegten Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Ergänzung) hervorgehoben. Eine vollständige Lesefassung des Textes der Landesverordnung liegt bei.

In der Zeit vom **9. August 2018 bis einschließlich 10. September 2018** liegen die Verordnungsdokumente und Karten während der Sprechzeiten in der Stadt Jerichow, Zimmer 112, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag 09- 12 Uhr

Dienstag 09 -12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag	09 – 12 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes online einsehbar.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Bis zum **25. September 2018** kann jedermann bei der Stadt Jerichow oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Eine Stellungnahme zur Lesefassung der Landesverordnung kann nicht abgegeben werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 25. September 2018 bei der Gemeinde oder der Oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde. Eine Verlängerung dieser Frist ist **nicht möglich**. Später eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Einwender

Da im Rahmen dieses Verfahrens eine Vielzahl von NATURA 2000-Gebieten unter Schutz gestellt wird, gehen unzählige Hinweise und Stellungnahmen bei der Oberen Naturschutzbehörde ein. Damit alle Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden können, bittet die Behörde als Verfahrensführer um die Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der natürlichen Person enthalten. Bei juristischen Personen, Verbänden und anderen Vereinigungen sowie Unternehmen sind der Name, die Bezeichnung und der Vertretungsbefugte (z.B. Geschäftsführer) anzuführen. Beziehen sich die Stellungnahmen auf Grundstücke, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten sein.
- Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Antwort auf eine Stellungnahme, die anlässlich einer Schutzgebietsausweisung abgegeben wird. Aufgrund der Größe des Verfahrens und der Vielzahl an eingehenden Einwendungen werden Stellungnahmen nur im Rahmen der Abwägung und nicht direkt gegenüber dem Einwender beantwortet. Es werden darüber hinaus auch keine schriftlichen Eingangsbestätigungen versendet.
- Alle Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Das eventuelle Abwägungsergebnis wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres im Landesverwaltungsamt einsehbar sein.

Jerichow, 31.07.2018

gez. Bothe
Bürgermeister

Dienstsiegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

3. Sonstige Mitteilungen

128

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Vermarktung von Graupapageien nur mit EU-Bescheinigung

Für Halter der beliebten Graupapageien gibt es seit Januar 2017 eine wichtige Neuheit: Im Falle der Vermarktung sind jetzt behördliche EU-Bescheinigungen erforderlich. Verbleiben diese Vögel im Besitz, sind noch keine Dokumente notwendig. Fehlen diese Bescheinigungen beim Verkauf, drohen strafrechtliche Ermittlungen.

Aufgrund von Problemen bei der nachhaltigen Nutzung der Wildbestände ist es zu einem rasanten Rückgang mit der Gefahr des Aussterbens für die Graupapageien in ihrem zentralafrikanischen Verbreitungsgebiet gekommen. Deshalb wurden durch die Konferenz der über 200 Staaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ein weltweites Handelsverbot und die Hochstufung in den höchsten Schutzstatus, den Anhang A, für diese Art festgelegt.

Ausnahmen von diesem strengen Vermarktungsverbot, z. B. für legal gezüchtete Papageien, müssen beim Verkauf durch eine sogenannte EU-Bescheinigung nachgewiesen werden.

Diese EU-Bescheinigungen können die Vogelhalter Sachsen-Anhalts beim CITES-Büro des Landesamtes für Umweltschutz, Zerbster Str. 7 in 39264 Steckby unter Vorlage der vollständigen Herkunftsbelege beantragen. Außerdem ist eine Kennzeichenablesung durch die Naturschutzbehörde des zuständigen Land- bzw. Stadtkreises zu veranlassen.

Hinweise zur Antragstellung und den artenschutzrechtlichen Anforderungen sind unter www.lau.sachsen-anhalt.de > **Naturschutz > Internationaler Artenschutz (CITES)** zu finden. Denn die Halter geschützter Tiere müssen auch noch weitere gesetzliche Pflichten einhalten wie die Kennzeichnung und die Anmeldung beim CITES-Büro.



Foto: R. Böhlert

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.